

Landes- und Rechtsgeschichte  
des  
Herzogthums Westfalen

von  
Joh. Eulbert Seiberg.

1860.

Erster Band, dritte Abtheilung.  
Geschichte des Landes und seiner Zustände.  
Erster Theil.

Arnsberg, 1860.  
H. v. Ritter.

Ein grosser Dank an die  
Bayrische Staatsbibliothek, München,  
welche diese digitale Unterlage zur  
Verfügung gestellt hat.

## Das westfälische Herzogtum, die Gaue und die Grafen daselbst.

*(Auszüge aus diesem Buch)*

### Die Gliederung

Dass in einem Herzogtum Westfalen als Territorium, in dieser Zeit noch nicht die Rede sein könne, bedarf keiner Ausführung. Das westfälische Herzogtum wird zuerst genannt in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 866 wodurch er dem Kloster Herford Güter schenkt, im Ducat der Westfalen, gelegen in den Gauen Grainga und Trecwiti und zwar in den Comitaten der Grafen Burchard, Walbert, Albrich und Letti. Da die genannten Gaue im nordöstlichen Teil der sächsischen Provinz Westfalen also weit von den Grenzen unseres Herzogtums lagen, so ist vorab festzustellen, was unter den damaligen westfälischen Herzogtum zu verstehen. Zu diesem Zweck müssen folgende Gliederungen des Volks und seiner Stämme unterschieden werden.

1. Das Gesamtgebiet eines einzelnen deutschen Volks, hatte als solches keinen eigenen Territorialnamen, sondern wurde nach dem Volk, welches darin wohnte, benannt, z.B. terra Francorum - Frankenland, terra Saxonum - Sachsenland.
2. Die von einzelnen Stämmen des Volks bewohnten Teile eines solchen Landes, nennen die Römer provincia. Die Deutschen unterscheiden sie eigentlich nicht von der terra, wie die Unterscheidung dann auch, genau genommen, ohne politische Bedeutung ist. Solche Provinzen waren im Sachsenland: Ostfalen, Engern und Westfalen. Die damaligen Urkunden brauchen eine schwankende Bezeichnung: pagus seu provincia. So heisst es: in pago seu provincia quam Hessi inhabitant, in pago Hassorum, regio Hessorum *(in dem von den Hessen bewohnten Dorf oder der Provinz, im Dorf Hassori, der Region der Hessen)*.
3. Eine Provinz bestand aus einzelnen Landschaften, welche man in Westfalen wieder Länder in einem engeren Sinne nannte, während die Kanzlei der fränkischen Könige sie vorzugsweise als pagos (franz. pays) als Gaue bezeichnete. Die Namen der Gaue findet man nur noch in Urkunden, aber die uralten, volkstümlichen Benennungen Emsland, Saterland, Hümelingerland, Süderland usw. leben noch im Munde des Volkes.
4. Jeder Gau zerfiel in Bezirke, die als Unterabteilungen auch wohl durch Gau, in Oberdeutschland pagellus, in Westfalen aber urkundlich durch locus und deutsch durch Börde z.B. Soester, Warburger Börde oder wieder durch Land in einem noch engeren Sinne z.B. das Land Bilstein, Land Fredeburg, Land Delbrück, bezeichnet wurden. Der Ausdruck Land ist überhaupt so beliebt in Westfalen, dass man alle Ländereien: Länder und jedes einzelne Ackerstück ein Land nennt. Jene kleinen Unter- oder Centgaue *(Schrader, Dynastentämme: er bemerkt sehr richtig, dass es eigentlich keine Gaue in einem Gaue gab; dass vielmehr die sogenannten Untergaue die eigentlichen Centen und grossen Marken waren. Das lateinische Wort pagus ist ebenso vieldeutig, als das deutsche: Land)*, wie sie wohl am richtigsten bezeichnet werden, entsprechen meist den alten Gerichtsbezirken. Sie sind in der ältesten Zeit unserer Geschichte die Hundertschaften, huntari oder centenae, wie die römischen Schriftsteller sagen, obgleich sich jener alte Name höchstens noch in der niederrheinischen Hunschaften für Norddeutschland erhalten hat.

5. Jeder Centgau endlich bestand aus einzelnen Markgenossenschaften, deren Mitglieder entweder zusammen in Dörfern oder zerstreut, ut sens ut nemus placuit (*wie es uns gefiel*), auf Einzelhöfen wohnten und zusammen eine Bauerschaft mit ihrem Haupthofe bildeten. So wie sich der Markenverband allmählich auflöste, trat nach und nach an dessen Stelle der spätere politische Gemeindeverband. Die Bauerschaft der Markgenossen, ist identisch mit der uralten Zehntschaft, welche lateinisch decavia und später allgemein villa heisst. Dass diese Einteilung nach Verhältniszahlen, nicht überall z.B. gerade zehn Höfe in einer Bauerschaft und hundert in einem Centgau bedingte, bedarf keiner Ausführung. Selbst wenn dieses Zahlenverhältnis bei der ersten Einteilung genau beachtet worden, so musste es sich doch im Verlauf der Zeit, nach Zu- und Abnahme der Bevölkerung, der Bodenkultur usw. fortwährend ändern (*Schon zur Zeit der Römer waren die Zahlbezeichnungen der Germanen nur noch Namen, die weder auf den Grundbesitz noch auf die Volksabteilungen numerisch passten. Tacitus sagt: definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt: idque ipsum inter suos vocantur. Et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. / Die Zahl ist ebenfalls definiert. Es gibt Hunderte aus jedem Dorf, und genauso werden sie unter ihren eigenen genannt. Und was zunächst eine Nummer war, ist heute ein Name und eine Ehre*). Dass aber namentlich die Zehntschaft, obgleich gerade diese praktisch den meisten Schwankungen ausgesetzt sein und eben deshalb der passenderen Benennung Bauerschaft sehr bald weichen musste, in Westfalen wohl bekannt war, geht aus demjenigen hervor, was wir früher über die Kompetenz der Soester Bauerschaftsrichter, der «Hovere up den Tyggen» gesagt haben (*Zur Vervollständigung des Gesagten, hier noch folgende Spezialien: Die kleinen Soester Höfe waren in 7 Hoven abgeteilt: die grosse und kleine Westhove, die Röthenhove, die Nordhove, die Osthove, der Hellweg und die Südhove. Jede Hove hatte als besondere Zehntschaft Ty, ihren eigenen Bauer- oder Hoverichter, der auf dem dazu bestimmten Platze, dem Tygge sein Gericht hielt. Auch in Geseke ist das Thy bekannt. Dass dieses überhaupt in Niedersachsen der Fall war, dafür gibt es Belege*).



(Bild-Quelle: CC BY-SA 4.0)